

Aussprechung des Namens Jesu beim päpstlichen Segen den vollkommenen Ablass. — Dann aber hat die Einrede gar nicht beachtet, daß sich unsere Behauptung darauf stützt, daß das Vaterunser ein wahres, vollständiges Gebet ist, und zwar ein Gebet, das die verschiedenen Intentionen des Papstes (Erhöhung der Kirche, Ausrottung der Irrlehren, Einigkeit unter den katholischen Fürsten u. s. w.) berücksichtigt und deshalb in der Meinung des Heiligen Vaters verrichtet werden kann; das Vaterunser kann eben für alle Anliegen, also auch die des Heiligen Vaters, verrichtet werden, und zwar nach Christi eigenen Worten: „*Sie vos orabit*“ (Matth 6, 9), d. h. wenn immer und um was immer ihr beten wollt (S. Thom., *Expos. in orat. dom. c. 1*). Jene Gebeten aber haben bloß die eigene Person im Auge, berücksichtigen die oben genannten Sachen gar nicht und können also gar nicht in der Meinung des Papstes verrichtet werden. Ferner sind sie überhaupt keine Gebete — „*oratio*“, wie can. 934, § 1, sagt —, sondern bloße „Gebeten“, oder genauer bloße „Stoßgebeten“ (*iaculatoriae*) oder „Anrufungen“ (*invocationes*) und stehen somit ganz außerhalb des Wortlautes von can. 934. Dem Einwande fehlt also jegliche Beweis- und Schlagkraft.

Zusammenfassend können wir also als erwiesen betrachten, daß die frühere Aufstellung von vielen (fünf bis sieben) Vaterunsern keine kirchliche Lehre war und ist, wohl aber die von einem Vaterunser; diese läßt den Gläubigen die größte Freiheit, jene aber keine, da eben nach ihr weniger zu beten gefährlich war, während hier jedem mehr zu beten freisteht; diese fördert die Gewinnung der Ablässe und damit zugleich ihre Wertschätzung, ganz dem Wunsch der Kirche entsprechend (can. 911), jene aber hemmt und erschwert sie. Benedikt XV. sagte voriges Jahr in einem Erlaß über den Portiunkula-Ablass: „*Nos, animo repetentes per Portiunculae indulgentiam, sicut scripsit Venerabilis Cardinalis Bellarminus, tria catholica dogmata confirmari: unum de indulgentiis, alterum de Pontifice Maximo, tertium de confessione, votis his (den von Paul III. dem Portiunkula-Heiligtum zu Assisi gewährten täglichen toties-quoties-Ablass neu zu bestätigen) annuendum existimavimus*“ (Acta Ap. Sed. XIII, 299). Diese drei Dogmen nun werden bei der Gewinnung eines jeden vollkommenen Ablasses neu bekräftigt, wenn auch nirgends in so auffälliger und auch nach außen sich kundtuenden Weise, wie beim Portiunkula-Ablass. Das gleiche können also auch wir fördern, abgesehen von der Wertschätzung und Wirksamkeit der Ablässe, wenn wir tüchtig hinweisen auf die so große, durch den Kodex herbeigeführte Erleichterung der Gewinnung eines vollkommenen Ablasses.

Waltenburg, Holland.

H. Bremer S. J.

III. (Die Ehe eines Kriegsgefangenen.) Im jüngsten großen Krieg geriet der österreichische Soldat Martin in Gefangenschaft. Er kam in ein Gefangenenlager des gefürchteten Sibiriens, von wo aus man ihn zu landwirtschaftlichen Dienstleistungen in das Gehöfte der orthodoxen



Russin Anna entsendete. In das Lager nach einiger Zeit wieder ganz zurückgenommen beschloß er, um dem höchst armseligen Lagerleben zu entgehen, Anna zu heiraten. Die Ehe wurde im Lager geschlossen. Doch Anna fand bald an einem anderen Mann größeres Gefallen. Sie verabschiedete Martin mit den Worten, daß er ihr nie mehr ins Haus kommen dürfe. Nach seiner Rückkehr in die österreichische Heimat möchte Martin eine Oesterreicherin heiraten, ungeachtet der Ehe mit der Russin. Beim kirchlichen Forum gibt der Ehewerber folgendes an: 1. Er habe mit Anna nur eine Scheinehe eingegangen; seine alleinige Absicht sei gewesen, vom Lager loszukommen. 2. Die Ehe sei bloß vor dem Lagerkommandanten geschlossen worden; außer diesem und dem Brautpaar sei im Augenblick der Eheschließung niemand gegenwärtig gewesen. 3. Anna habe schon vorher eine Ehe eingegangen; es sei nicht sicher, ob dieser Gatte schon gestorben.

Die Richtigkeit dieser Angaben vorausgesetzt, ist Martins Ehe mit der Russin aus mehr denn einem Titel ungültig, daher einer neuen Ehe seinerseits nichts im Wege steht. 1. Wenn er wirklich keine Ehe schließen wollte, kam auch eine Ehe nicht zustande: *si alterutra vel utraque pars positivo voluntatis actu excludat matrimonium ipsum* . . . , *invalide contrahit* (Cod. iur. can., can. 1086, § 2). 2. Wenn vorausichtlich einen Monat lang die Unmöglichkeit besteht, vor dem befugten Geistlichen die Ehe zu schließen, kann sie nach can. 1098, § 1, *coram solis testibus* gültig und erlaubt eingegangen werden. Die Ehe zwischen Martin und Anna jedoch ist vor einem einzigen Zeugen, dem Lagerkommandanten, geschlossen worden, mithin ihrer Form nach ungültig. 3. Die erste Ehe Annas muß so lange zurecht bestehend betrachtet werden, als der Tod des ersten Gatten nicht sicher ist (can. 1069, § 1).

Alles hängt im vorliegenden Fall ab von der Richtigkeit der gemachten Aussagen. Da Zeugen fehlen, die um die Umstände der russischen Ehe Martins wissen, sind wenigstens Zeugen einzuvernehmen, ob der Ehewerber überhaupt Glauben verdient. Es ist ihm einzuschärfen, daß von der Wahrheit seiner Darstellung die Gültigkeit und Erlaubtheit der neuen Ehe bedingt ist, daß Unwahrheit zum schwersten Unrecht an seiner Braut würde.

Linz.

Dr. Karl Fruhstorfer.

IV. (Auf der Post verlorenes Messenalmosen.) Tullius, Seelsorger im Ausland, sendet seinem Mitbruder Titus, in den besiegten Staaten Seelsorger, ziemlich viele Intentionen, um ihm zu helfen. Auf der Post wird der Brief seines Inhaltes beraubt, obwohl er rekommandiert war. Ein andermal ging ein gewöhnlicher Brief mit Inhalt ganz verloren. Nach can. 839 Cod. iur. can. hat Tullius den Schaden zu tragen, und zwar allein. Die Uebersendung der Almosen geschah nicht in absolut sicherer Weise. Es ist von der Postverwaltung verboten, Geldeinlagen in gewöhnliche Briefe zu machen. Sie übernimmt keine Verantwortung, wenn gewöhnliche Briefe verloren gehen, und leistet keinen Schadenersatz. Bei Verlust eines rekommandierten Briefes leistet sie Ersatz. Post-